

ist, die Deputation gehe in dem jetzigen Vorschlage weiter, als früher, so muß ich dies ablehnen. Dies ist nicht der Fall. Die Deputation will den Gegenstand nur jetzt nicht zur Entscheidung bringen, sondern sie glaubt, daß dieser Gegenstand im Zusammenhange mit andern processualischen Grundsätzen stehe, und daß zu dessen Erledigung dann vollständige Gelegenheit sein werde, wenn über die Proceßgesetzgebung allgemeine Bestimmungen werden getroffen werden. Wenn dagegen eingewendet worden ist, daß die Sache eine unentschiedene Rechtsfrage bleibe, so halte ich das nicht für so bedeutend, da sie, wie gesagt, nur eine Proceßform betrifft. Wenn übrigens alle Rechtsfragen, die in Sachsen streitig sind, auf den Landtagen zur Entscheidung gebracht werden sollten, dann würden wir wohl kaum zur Hälfte fertig werden, wenn wir auch Jahr aus Jahr ein Landtag halten wollten. Ich will nicht auf die Gründe nochmals eingehen, welche die Deputation aufgestellt hat, ich glaube aber, daß sie höher stehen, als das dagegen Angeführte. Ich mache zum Schluß noch darauf aufmerksam, daß in dieser Sache durch Namensaufruf abzustimmen sein wird, da hier der Fall eintritt, welcher in der vorläufigen Uebereinkunft von 1837 berührt worden ist, wo nämlich eine Differenz vorliegt, welche durch das Vereinigungsverfahren nicht hat gehoben werden können.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hat es vermieden, auf das Materielle der Sache einzugehen, weil es voraussetzen konnte, daß aus der früheren Discussion der geehrten Kammer das Für und Wider bereits bekannt ist, ich will es auch jetzt nicht wiederholen. Nur auf zwei Aeußerungen des geehrten Herrn Referenten habe ich Etwas zu erinnern. Wenn ich mich vorher auf die Gesetzgebung Preußens berufen habe, so ist dies von mir nicht geschehen, um damit die Annahme zu empfehlen, sondern es war nur als Widerlegung des Anführens des geehrten Referenten, daß in den Staaten um uns herum eine ähnliche Bestimmung nicht bestehe. Wenn der Herr Referent wiederholt darauf aufmerksam macht, man möge es der Gerichtspolizei überlassen, es wäre nicht viele Entscheidungen vorgekommen, so halte ich dieses nicht für zweckmäßig. Die Gerichtsbehörden sollen sich nach der Gesetzgebung richten, die Gesetzgebung nicht nach den Gerichtsbehörden. Wenn er sagt, wenn wir alle zweifelhaften Fragen wollten zur Entscheidung bringen, so würde viel Zeit verloren gehen, so muß ich dies zugeben, aber nach der früheren Ansicht der Stände haben zweifelhafte Rechtsfragen zur Entscheidung kommen sollen, und wenn hier ein Entwurf vorliegt, der die Frage zur Entscheidung bringen soll, so kann ich keinen Grund finden, die Gesetzparagraphe abzulehnen, denn das Ja ist ebenso leicht ausgesprochen, als das Nein.

Präsident D. Haase: Meine Herren, es liegen zwei einander entgegenstehende Ansichten vor. Die Staatsregierung empfiehlt uns, in §. 37 auszusprechen, daß der Schuldarrest gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter des Schuldners verhängt werden kann. Die Deputation ist anderer Ansicht, sie will nämlich, daß nur eines dieser Mittel auf einmal angewendet werden könne. Sie empfiehlt uns aus formellen Gründen die Ablehnung der §. Ich werde mit Namens-

aufruf abstimmen lassen und die Frage nach dem Deputationsgutachten dahin stellen: ob die Kammer die §. 37 ablehne? — Diejenigen, welche der Meinung der Deputation sind, werden mit Ja antworten und diejenigen, welche dagegen stimmen, mit Nein.

Nachdem sich die königlichen Commissarien entfernt haben, beantworten diese Frage mit

Ja:

Secretair D. Schröder,  
die Abgg. D. v. Mayer,  
Brochhaus,  
Oberländer,  
Sörnig,  
v. Zegschwitz,  
Kasten,  
Müller (aus Laura),  
Simon,  
Dehmichen,  
Römer,  
D. Geißler,

Schwabe,  
Georgi (aus Eschortau),  
Köfui,  
Erchenbrecher,  
Zodt,  
Zische,  
v. Thielau,  
Haben,  
Hauswald,  
Stockmann,  
Kleeberg,  
Siegert.

Mit

Secretair Rothe,  
die Abgg. Speck,  
Zschucke,  
Vogel,  
Klien,  
Scharbt,  
v. Schönfels,  
a. d. Winkel,  
Baumgarten,  
Frenzel,  
Gehe,  
Glauf,  
Reydel,  
v. Beschwitz,  
Thümer,  
Dehme,  
D. Plagmann,  
Sachse,  
Wend,  
Wehle,  
v. Gablenz,  
Ludwig,

Nein:

Müller (aus Chemnitz),  
Mahlenbeck,  
Meißel,  
Püschel,  
Hensel,  
Eöser,  
Blüher,  
v. d. Heydte,  
v. d. Planig,  
v. d. Beck,  
v. Berlepsch,  
Jani,  
v. Sahr,  
Graf v. Ronnow,  
Zimmermann,  
Scholze,  
Breitfeld,  
Hänßchel,  
Miehle,  
Georgi (aus Mylau),  
Wieland und  
Präsident D. Haase.

Den wieder eintretenden Herren Regierungscommissarien macht der Herr Präsident das Resultat der Abstimmung bekannt, nämlich daß das Gutachten der Deputation mit 44 gegen 24 Stimmen abgelehnt worden ist.

Referent Abg. D. v. Mayer: Es folgt nun §. 40. Die geehrte Kammer ersieht aus der vorliegenden Zusammenstellung, wohin die Fassung des Gesetzentwurfs, wohin der Beschluß der zweiten Kammer und der Beschluß der ersten Kammer gerichtet gewesen sind. Es hat dieser Punkt eine sehr ausführliche Berathung in der Vereinigungsdeputation veranlaßt und es ist endlich gelungen, unter commissarischer Mitwirkung Bestimmungen zu ermitteln, welche von beiden Deputationen angenommen wor-